

# ALLGEMEINE EINKAUF- UND BESTELLBEDINGUNGEN

## IMCD DEUTSCHLAND GMBH

Version 12/08/2019

### Artikel 1 ALLGEMEINES

#### 1.1. Definitionen:

- Vertrag:** Jede Vereinbarung zwischen IMCD und dem Lieferanten in Zusammenhang mit dem Kauf von Produkten durch die IMCD.
- IMCD:** IMCD Deutschland GmbH, mit dem eingetragenen Firmensitz Konrad-Adenauer-Ufer 41-45, 50668 Köln, Deutschland.
- Lieferant:** Jede juristische oder natürliche Person, die einen Vertrag mit IMCD abschließen möchte, abschließt oder abgeschlossen hat, sowie jede juristische oder natürliche Person, von der IMCD Produkte bezieht oder bezogen hat und bei Abschluss des Vertrags Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.
- REACH-VO:** Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der geltenden Fassung.

- 1.2. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich Anderslautendes vereinbart wurde, gelten für sämtliche Bestellungen der IMCD ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass es einer ausdrücklichen Bezugnahme im Einzelfall bedarf.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn und soweit IMCD sich schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen des Lieferanten mit diesen einverstanden erklärt. Die bloße Bezugnahme auf Schreiben des Lieferanten, die seine Geschäftsbedingungen enthalten oder auf diese verweisen stellt keinesfalls ein Einverständnis von IMCD mit der Geltung solcher Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar.
- 1.4. Diese Einkaufsbedingungen der IMCD gelten auch dann, wenn IMCD in Kenntnis anderweitiger Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.

### Artikel 2 RECHTZEITIGKEIT DER LIEFERUNG, VERSAND, GEFÄHRÜBERGANG

- 2.1. Die in der Bestellung von IMCD angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
- 2.2. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von IMCD angegebenen Empfangsstelle an.
- 2.3. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung hat der Lieferant IMCD unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2.4. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, haben Lieferungen frachtfrei, verzollt und auf Gefahr des Lieferanten (DDP It. Incoterms 2010) an die von IMCD benannte Empfangsstelle zu erfolgen. Der Lieferung sind der Lieferschein in zweifacher Ausfertigung sowie Packzettel, Prüfzertifikate gem. den vereinbarten Spezifikationen und alle anderen erforderlichen Dokumente beizufügen. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung bis zur tatsächlichen Übergabe nebst den genannten Dokumenten am Erfüllungsort.

### Artikel 3 LIEFERUNGEN AUS LÄNDERN AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

- 3.1. Bei Drittlandslieferungen (Importe) ist in den Versandpapieren zu vermerken, ob es sich um verzollte oder unverzollte Ware handelt.
- 3.2. Bei unverzollten Waren hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Verzollungsunterlagen vorzulegen: Frachtpapiere, Versandbegleitdokument T 1, Zollrechnung, Präferenznachweise wie Form A, EUR.1, A.TR., Ursprungszertifikat/-zeugnis.
- 3.3. Bei verzollter Ware ist in den Frachtpapieren der Verzollungsnachweis (ATC-Nr., Steuerbescheid-Nr.) zu vermerken.

### Artikel 4 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Nachträgliche Preisänderungen sind nur verbindlich, wenn IMCD sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 4.2. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise DDP Empfangsstelle einschließlich Verpackungskosten.
- 4.3. Alle Rechnungen des Lieferanten müssen die Bestell-Nr. von IMCD sowie alle zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs erforderlichen Angaben enthalten; bei Fehlen der Angaben für den Vorsteuerabzug sind die Rechnungsforderungen nicht zur Zahlung fällig.
- 4.4. Zahlungen von IMCD erfolgen – soweit nicht anders vereinbart – innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Falls IMCD schon innerhalb von 15 Tagen zahlt, ist IMCD

zu 3% Skontoabzug auf den Nettobetrag der Rechnung berechtigt. Die Zahlungsfristen beginnen mit Empfang der ordnungsgemäßen Lieferung und Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung. Im Falle einer notwendigen Korrektur der Rechnung aufgrund eines im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegenden Fehlers beginnt die Zahlungsfrist mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung.

- 4.5. Der Lieferant darf Rechnungsforderungen gegen IMCD nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung abtreten.

### Artikel 5 BESCHAFFENHEIT DER PRODUKTE; REACH- UND CLP-VO; QUALITÄTSICHERUNGSSYSTEM; LIEFERANTENERKLÄRUNG

- 5.1. Der Lieferant schuldet die Mangelfreiheit der zu liefernden Ware sowie darüber hinaus das Vorhandensein/die Einhaltung aller vereinbarten Produktspezifikationen. Er steht insbesondere dafür ein, dass seine Lieferungen dem neuesten Stand der Technik entsprechen, von qualifiziertem Personal erbracht werden und in Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften stehen. Dazu gehört insbesondere die Einhaltung des Produktsicherheitsgesetzes.
- 5.2. Der Lieferant garantiert, dass seine Produkte sämtlichen Bestimmungen der REACH-VO und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO) entsprechen. Dies umfasst insbesondere die Vorregistrierung bzw. Registrierung der in dem Produkt enthaltenen und gemäß REACH-VO zu registrierenden Stoffe, die unaufgeforderte Zurverfügungstellung eines Sicherheitsdatenblatts gemäß Art. 31 REACH-VO oder der Informationen gemäß Art. 32 REACH-VO und die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß CLP-VO. Dies gilt auch, wenn er nicht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist. Ist der Lieferant nicht im EWR ansässig, trägt er dafür Sorge, dass ein Alleinvertreter gemäß Art. 8 REACH-VO die Verpflichtungen gemäß der REACH-VO erfüllt.
- 5.3. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über Qualitätsprüfungen, zu erstellen und IMCD diese auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 5.4. Der Lieferant hat Inhaber einer regelmäßig zu erneuernden ISO 9001-Zertifizierung zu sein und zu bleiben und IMCD diese auf Verlangen nachzuweisen.
- 5.5. Der Lieferant stellt die jederzeitige Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sicher. Ferner wird er durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an einem seiner Produkte unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein können.
- 5.6. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferantenerklärungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 abzugeben und den präferenzrechtlichen Status der Produkte zu bestätigen. Die Angabe des Ursprungslandes auf der Rechnung ist hierfür nicht ausreichend. Der Lieferant steht für die Richtigkeit der Lieferantenerklärung ein und haftet IMCD für etwaige Schäden. Die Abgabe einer Langzeitlieferantenerklärung ist zulässig; auf Verlangen von IMCD ist eine Lieferantenerklärung jedoch in jedem Fall abzugeben.

### Artikel 6 MÄNGELRÜGE

- 5.7. Die Untersuchungsobliegenheit von IMCD beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei einer Qualitätskontrolle von IMCD im Stichprobenverfahren erkennbar sind. In diesen Fällen ist die Rüge (Mängelanzeige) unverzüglich, wenn IMCD sie innerhalb von acht Werktagen ab Wareneingang absendet.
- 5.8. Unberührt von Artikel 5.7 bleibt die Rügeobliegenheit für spätere Mängel. Bei späterer Entdeckung beträgt die Frist für die Mängelanzeige drei Werktage ab Entdeckung.

### Artikel 7 GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1. IMCD ist bei Mängeln zunächst berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Dabei liegt die Wahl der Art der Nacherfüllung bei IMCD. Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist, ist sie fehlgeschlagen oder war eine Fristsetzung entbehrlich, kann IMCD die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.
- 7.2. Mängelansprüche verjähren in drei Jahren nach Ablieferung, sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Die in § 445a Abs. 2 BGB bestimmten Ansprüche verjähren frühestens in fünf Jahren ab Ablieferung.

**Artikel 8 PATENTVERLETZUNG**

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

**Artikel 9 FREISTELLUNG VON DER PRODUKTHAFTPFLICHT**

Der Lieferant stellt IMCD von allen Ersatzansprüchen Dritter aus Produkt- und Produzentenhaftung für Schäden frei, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt und für die er Dritten gegenüber selbst haftet. In solchen Schadensfällen haftet der Lieferant auch für die Kosten einer erforderlich werdenden Rückrufaktion und für solche Schadensersatzleistungen einschließlich der in diesem Zusammenhang entstandenen angemessenen Rechtsverfolgungskosten. Dies erfasst auch solche Leistungen, zu deren Erbringung IMCD sich in Abstimmung mit dem Lieferanten gerichtlich oder außergerichtlich zur vollen oder teilweisen Erledigung einer eigenen Produkthaftpflicht verpflichtet hat.

**Artikel 10 EIGENTUMSVORBEHALT DES LIEFERANTEN;  
HERSTELLERKLAUSEL**

- 10.3. Die Übereignung der Ware an IMCD erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises durch IMCD.
- 10.4. Falls ungeachtet des Artikels 10.3 im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bestehen sollte, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung durch IMCD für die jeweils gelieferte Ware.
- 10.5. In Fällen des Artikels 10.4 ist IMCD im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch schon vor Kaufpreiszahlung
  - a) zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung an den Lieferanten IMCD hieraus jeweils entstehenden Kaufpreisforderung ermächtigt; alle übrigen Formen des Eigentumsvorbehalts sind ausgeschlossen.
  - b) dazu ermächtigt, unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehende Ware zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und zu vermengen. Dies geschieht immer für IMCD selbst als Hersteller in eigenem Namen und für eigene Rechnung von IMCD. IMCD erwirbt spätestens damit nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Regelungen Eigentum.

**Artikel 11 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Alle Verträge und diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen, einschließlich dieses Artikels 11, und sämtliche nichtvertraglichen Verpflichtungen, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen entstehen, unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie des Deutschen Internationalen Privatrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind gemäß der Schiedsordnung der „Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.“ (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig beizulegen. In dieser Hinsicht gilt das Folgende:

- a) Schiedsort ist Köln.
- b) Das Schiedsgericht entscheidet nach anwendbarem Recht.
- c) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.
- d) Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.
- e) Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht.
- f) Eine Veröffentlichung des Schiedsurteils durch das Schiedsgericht darf nicht erfolgen.

IMCD darf Streitigkeiten im Sinne dieses Artikels 11 auch vor das zuständige staatliche Gericht in Köln, Deutschland, zur Entscheidung vorlegen.

Ein solches Wahlrecht steht IMCD auch dann zu, wenn der Lieferant beabsichtigt, IMCD zu verklagen. Der Lieferant kann im Fall einer beabsichtigten Klage IMCD zur Ausübung des Wahlrechts auffordern. Das Wahlrecht erlischt, wenn IMCD nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Aufforderung sein Wahlrecht gegenüber dem Lieferanten ausübt.